



INFOFAX 4-2015

➤ Neue Kooperationsberaterin

Am 11. Mai 2015 hat Gundula Paul die Stelle von Christina Seidler übernommen. Gundula Paul studierte an der Gottfried-Wilhelm Leibniz Universität in Hannover Geographie mit den Nebenfächern Meteorologie, Hydrologie/Wasserwirtschaft und Landespflege. Bereits während ihres Studiums hat sie sich intensiv mit bodenkundlichen und hydrologischen Fragestellungen auseinandergesetzt und so z. B. zahlreiche Bodenprofile aufgenommen und Bodenproben im Labor analysiert. Nach ihrem Studium, welches sie mit dem Diplom abschloss, hat sie am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) in Magdeburg als wissenschaftliche Mitarbeiterin gearbeitet. Dort war sie schwerpunktmäßig in dem BMBF-Projekt „Nachhaltiges Landmanagement im Norddeutschen Tiefland und sich ändernden ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen“ (NaLaMa-nT) tätig, und hat so u. a. Felduntersuchungen zum Bodenwasser- und Stoffhaushalt auf verschiedenen Acker- und Waldflächen im Fläming durchgeführt. Zudem hat sie während ihrer Zeit am UFZ an ihrer Promotion im Bereich der Hydropedologie gearbeitet, die sie derzeit fertig stellt.

➤ ÄNDERUNGEN bei den Agrarumweltmaßnahmen

Die neuen Konditionen entnehmen Sie bitte der Anlage!

➤ Rückblick Förderperiode 2014

Seit dem 1. Januar 2014 gilt in der Kooperation der neue Förderkatalog. Im Großen und Ganzen sind wir mit den neuen Maßnahmen zufrieden, ein paar kleine Überarbeitungen stehen noch an, darüber informieren wir Sie selbstverständlich rechtzeitig!

Folgende Übersicht zeigt, welche Maßnahmen in welchem Umfang 2014 beantragt wurden:

	geförderte ha	Lagerraum m ³	Anzahl
M1 ZwFr standard, abfrierend	675,40		
M2 ZwFr winterhart	192,04		
M3 ZwFr Gemenge	278,69		
M4 Brache	39,07		
M5 Grünland	354,96		
M6 verm. Bodenbearbeitung nach MAIS	71,38		
M7 verm. Bodenbearbeitung nach RAPS	485,55		
M8 Direkt-/Mulchsaat	1.594,09		
M9 Spät-Nmin	640,14		
M10 Nitrathemmer	133,13		
M11 Düngeplanung			2
M12a Lagerraumpacht 10-50 % LF im WSG		3.170	
M12b Lagerraumpacht > 50 % LF im WSG		3.335	
M13 Bau Güllelager		0	
M14 PS Innenreinigung			3
SUMME	4.464,45	6.505	5

➤ **Nmin-Ergebnisse Januar – April 2015**

Im Frühjahr wurden auf den Flächen unserer Mitgliedsbetriebe gut 300 Nmin-Proben gezogen. Folgende Ergebnisse wurden dabei erzielt:

Boden	Kultur	Vorfrucht	Anzahl Proben	Nmin kg/ha (Mittelwerte)			
				0-90 cm	0-30 cm	30-60 cm	60-90 cm
leicht	Getreide	Getreide	12	55	14	14	27
leicht	Getreide	Raps, Mais	20	39	12	9	18
leicht	Raps	Getreide	3	108	41	31	37
leicht	Mais	Getreide	7	42	19	13	10
leicht	Mais	Zwischenfrucht	8	34	22	9	6
leicht	Mais	Mais	2	30	14	7	10
leicht	Mais	Gemüse	2	122	47	40	35
leicht	Hackfrucht	verschiedene	4	247	128	60	59
mittel-schwer	Getreide	Getreide	120	60	13	18	29
mittel-schwer	Getreide	Raps, Mais, Hackfrucht	79	78	16	22	41
mittel-schwer	Raps	Getreide	43	41	14	12	16
mittel	Raps	Raps	2	144	48	43	53
mittel-schwer	Mais	Getreide	7	63	22	25	27
mittel-schwer	Mais	Zwischenfrucht	9	51	23	17	11
schwer	Mais	Mais	2	92	15	30	47

➤ **Greening- & WSG-konforme Zwischenfruchtmischungen**

Das Thema Zwischenfrüchte hat mit der Agrarreform noch einmal neuen Aufwind bekommen. In Ihrem Flächenantrag erfüllen sicherlich viele von Ihnen einen Teil der ÖVF über Zwischenfrüchte. Nun steht die Aussaat der Zwischenfrüchte an und hierzu möchten wir folgende Hilfestellung bieten:

Die Kooperation fördert wie gehabt den Anbau von Zwischenfrüchten – auch, wenn diese als ÖVF genutzt werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Doppelförderung.

Die Maßnahmen M1 (ZwFr standard = abfrierend) und M2 (ZwFr winterhart) sind im Rahmen des Greenings nicht von Interesse, wohl aber die Maßnahme M3 (ZwFr-Gemenge). Hier müssen Sie aber **einen wichtigen Unterschied** beachten: Ein Zwischenfruchtgemenge muss für das Greening aus 2 Komponenten bestehen, wobei eine Komponente nicht mehr als 60 % der Mischung stellen darf. Für die **Maßnahme M3** ist hingegen eine Mischung aus **min. 3 (!) Komponenten erforderlich**, eine Vorgabe, in welchem Mischungsverhältnis die Komponenten stehen müssen, besteht nicht. Im Wasserschutzgebiet gilt natürlich weiterhin die Vorgabe, dass die Mischung **keine Leguminosen** enthalten darf.

Aufgrund unterschiedlichen TKGs sowie Korngrößen wird der beste Effekt erzielt, wenn die Zwischenfrucht gedrillt wird. Bei Verwendung eines Schleuder- oder Schneckenkornstreuers besteht die Gefahr der Entmischung.

Bitte behalten Sie bei allen Gemengen eine Rückstellprobe! Im Rahmen einer möglichen Kontrolle sollte diese vorliegen.

Als Vorschlag zum Selbermischen (Angaben pro ha):

Zuckerrüben- bzw. Kartoffelfruchtfolgen:

Nematodenresistenter Ölrettich 60 % Samenanteil = 13 kg
Nematodenresistenter Senf 40 % Samenanteil = 7 kg
Aussaatsstärke = **20 kg**

Für Rapsfruchtfolgen ohne Senf (Kohlherniegefahr):

Nematodenresistenter Ölrettich 40 % Samenanteil = 10 kg
Nematodenresistenter Rauhafer 60 % Samenanteil = 40 kg
Aussaatsstärke = **50 kg**

Getreide- Rapsfruchtfolgen (Blümmischung):

Phacelia 40 % Samenanteil = 4 kg
Inkarnatklees (winterhart) 60 % Samenanteil = 10 kg
(Alternativ abfrierend: 12 kg Alexandrinerklee + 5 kg Phacelia)
Aussaatsstärke = **14 kg**

Getreide- Rapsfruchtfolgen (Blümmischung) leichte Böden:

Phacelia 40 % Samenanteil = 5 kg
Serradella 60 % Samenanteil = 20 kg
Aussaatsstärke = **25 kg**

Futterbaubetriebe Nutzung nach 15.02.:

Welsches Weidelgras 60 % Samenanteil = 20 kg
Inkarnatklees 32 % Samenanteil = 15 kg
Sommerwicke 8 % Samenanteil = 30 kg
Aussaatsstärke = **65 kg**

Wasserschutzgebiete ohne Leguminosen, auch gut als Wildacker:

Buchweizen 29 % Samenanteil = 20 kg
Rauhafer 24 % Samenanteil = 20 kg
Phacelia 47 % Samenanteil = 3 kg
Aussaatsstärke = **43 kg**

Die kg Angaben beziehen sich auf durchschnittliche TKM der Arten und müssten je nach TKM der Art auf dem Saatgutetikett angepasst werden. (Dirk Höke, LWK NRW)

➤ **Termine**

1. Juli 2015 Infoveranstaltung „Gülleaufbereitung und Maisuntersaat“, Biogasanlage Nordhagen GbR, Nordhagener Str. 6, 33129 Delbrück, Beginn 10 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Annette Wittemeier & G. Paul

AUM-Maßnahmen (Stand Juni 2015)

	Uferrandstreifen	Errosionsschutzstreifen	Blüh- und Schonstreifen	Blüh- und Schonflächen
	nur auf Acker nicht auf Brache, nicht auf DGL	- nach fachl. Beurteilung mehrere Streifen pro Schlag möglich (nicht ganzflächig)	Ursprungsschlag kann (u.a.) keine Brache (591) sein	
	- an allen ständig wasserführenden Gewässern (keine Kulisse)	- nicht an Blüh- u. Uferrandstreifen	- mehrere möglich bis 20% des Schlages	- nur 1x pro Schlag bis 20% des Schlages
	- zw. Uferrandstr. u. Gewässer max. 10m (unbefest. Wege, Ufervegetation, LE)		- max. 10% der Ackerfläche des Betriebes	
		-Kulisse Wasser CC 1 und CC2	-Rotation möglich	
Größe	5-30 m	5-30 m	6-12 m	max 2.500 m ² (Ausnahme Schläge unter 1ha, keine 20%-Regel zu beachten)
Aussaat		- bis 01.04	bis 15.05 (möglichst im Frühjahr)	
Nutzung und Verpflichtung		- keine vorgeschriebene Mischungen aber mehrjähr. Gräser o. grasbetonte Mischungen (Ziel: stabile Grasnarbe)	- vorgeschriebene Mischungen nach Liste	
		- keine Beweidung, Düngung, Pflanzenschutz	- Umbruch ab 01.08, aber nur, wenn eine Winterung folgt	
		- ab 01.07 Mahd möglich	- kein Pflanzenschutz, Düngung, Nutzung, kein Befahren!	
		- mind. 1x/Jahr mulchen	- Sperrfrist 01.04 -31.07.	
		-gelegentl. Befahren möglich (nicht regelmäßig.z.B.Fahrspur)	- mind. alle 2 Jahre mulchen,frühestens ab 1.8.	
Laufzeit	5 Jahre (01.01.2016-31.12.2020)o. 5 1/2 Jahre (01.07.2015-31.12.2020) bei Verlängerung (wenn 5m breit)	5 Jahre (01.01.2016-31.12.2020) Bagatellgrenze: 220€=0,2ha	5 Jahre (01.01.2016-31.12.2020) Bagatellgrenze:600€=0,5ha	
		1.100€ (abzgl. 380€ bei ÖVF)	1.200€ (abzgl. 380€ bei ÖVF)	
Förderung	- Verpflichtungsübernahme möglich (Verpflichtungsübernahme wird vereinfacht,weniger Rückzahlungen)		- Erster Auszahlungsantrag ist Grundlage für den Umfang der Fläche über 5 Jahre	

	vielfältige Kulturen	Grünlandextensivierung	Zwischenfrüchte
Zuwendungsbedingungen	nur auf Ackerland	nur auf Grünland Codierung 459, 480, 492	- in der Förderkulisse liegende genutzte Ackerfläche min. 20 % der im Grundantragsjahr in der Kulisse liegenden Ackerfläche.
Verpflichtungen	mind. 5 Hauptfrüchte (min. 10 %, max 30 %)	- Durchschnittlicher Viehbesatz min. 0,6 RGV/ha DGL - max. 1,4 RGV/ha DGL - Mindestviehbesatz Tagesbesatz 0,6 RGV / ha DGL für jeden Tag, Ausnahme 50 Tage	- spätester Einsaattermin für Grünroggen und Weisches Weidelgras 01.10. für Senf Winterrübsen 15.09. alle anderen und Ölfrettich 15.09. Kulturen 05.09.
	max. 66 % Getreide	GVE-Schlüssel Kälber und Jungvieh bis 6 Mon. 0,4 GVE	- bei nicht winterharten ZW muss Mulchsaat folgen
	max. 30 % Gemüse/Gartengewächse	kein organisch/organisch-mineralischer Dünger, außer Wirtschaftsdünger bis max. 1,4 GVE/ha	keine N Düngung, Ausnahme Startdüngung nach Getreide
	max. 40 % Raufutter/Leguminosengemenge	kein PS, aber Ausnahmen nach Beratung möglich, dann keine Auszahlung für die behandelte Fläche	kein PS in der Zwischenfrucht, nur mechanischer Umbruch der ZF nach dem 15.02.
	Leguminosenreinsaat und oder Leguminosengemenge min. 10 %	kein Pflegeumbruch, keine Beregnung, keine Melioration	Teilnahme an 2 Beratungsangeboten der WRRL
Verpflichtungszeitraum	01.01.2016 - 31.12.2020	01.01.16 - 31.12.20 5 Jahre (Neueinsteiger) bzw. 01.07.15 - 31.12.20 5,5 Jahre (Fortführung)	01.07.16 - 30.06.20
Fördersumme	90 €/ha bzw. 125 €/ha großkörnige Leguminosen	150 €/ha DGL	97 €/ha
Abschlag ÖVF	20 €/ha		75 €/ha
Weitere Hinweise		=> Das DGL muss mind. 1x jährlich genutzt werden. => Wichtig: Ein rel. gleichmäßiger Tierbestand in den Wintermonaten	